

ZEICHENERKLÄRUNG

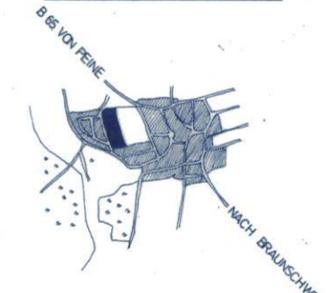
-  REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAU NVO
- II, I** HÖCHSTZahl DER VOLLGESCHOSSE (BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG DARF DIE GEM. § 17 DER BAU NVO GELTENDE GESCHOSSFLÄCHENZAHL VON 0,5 NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
-  GESCHOSSFLÄCHENZAHL
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
-  FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
-  NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
-  NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
-  OFFENE BAUWEISE
-  GESCHLOSSENE BAUWEISE
-  SICHTDREIECKE (SIE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,80 M ÜBER FAHRBAHNBERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSE IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN)
-  VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  BAUGRENZE
-  STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
-  GRÜNFLÄCHE (BEPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 15 BBAUG)
-  GRÜNFLÄCHE HIER SPIELPLATZ (BEPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 15 BBAUG)
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-  UMFORMERSTATION
-  FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNG

AUF DEN FREIPLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE UND AUF NEBENFLÄCHEN DER VERKEHRSBEREICHE SIND SOWEIT ES DIE RÄUMLICHE SITUATION ZULÄSST BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN.
 AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK WENN NICHT VORHANDEN SOLLTE EIN HOCHWERTIGER EINHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPLANTZT UND ERHALTEN WERDEN.
 SÜDLICH DER PLANSTRASSE C ZUR ÖFFENTLICHEN PARKFLÄCHE BZW. ZU DEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN WIRD EINE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.
 GARAGEN SIND IM BEREICH DER GESCHLOSSENEN BAUWEISE NUR AUF DEN DAFÜR VORGESEHENE N FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN ZULÄSSIG.
 DIE BAUGRENZEN GELTEN ALS MINDESTABSTÄNDE. IN JEDEM FALL MÜSSEN DIE BESTIMMUNGEN DER LANDDESBAUORDNUNG NIEDERSACHSEN EINGEHALTEN WERDEN.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25 000



**BEBAUUNGSPLAN NR. 6
 - IM STEINKAMP II - TEIL WEST
 DER GEMEINDE DUNGENBECK**

M. 1:1000

ARCHITEKTURBÜRO G. WILDE
 PEINE, KASTANIENALLEE 2, TEL. 1 7116

FASSUNG JANUAR 1974

"Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28. 3. 1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Peine, den 3. 4. 1968

Klinger
 DT Bau- und Ingenieurbüro

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31. OKT. 1973) mit Berücksichtigung der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Gütlichkeit ist einwandfrei möglich.
 PEINE, den 31. OKT. 1973

Siegel L.S. GEZ. LUNOW
 Vermessungsoberrat

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 3. 7. 1973 bis 3. 8. 1973 einschließlich.
 DUNGENBECK, den 6. 8. 1973

Siegel L.S. GEZ. HACKE
 Stadt-/Gemeindedirektor

Der Regierungspräsident in Hildesheim Verm- und Katasterangelegenheiten
 August 1972

Für Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BBAUG beschlossen am 21. 12. 1971

DUNGENBECK, den 21. 12. 1971

Siegel L.S. GEZ. HACKE
 Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAUG vom 24. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NVO vom 4. 3. 1965 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 17. 8. 1973
 DUNGENBECK, den 17. 8. 1973

Siegel L.S. GEZ. RÜSCHER
 Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch ARCHITEKTURBÜRO G. WILDE
 315 PEINE, KASTANIENALLEE 2

Siegel GEZ. WILDE
 Unterschrift des Planverfassers

Genehmigt gem. § 11 BBAUG nach Maßgabe meiner Verfügung vom HEUTIGEN TAGE 214. 12. 10 (3) 6
 Hildesheim, den 19. 2. 1974

Der Regierungspräsident im Auftrage:
 Siegel L.S. GEZ. MACK

Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBAUG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 5. 6. 1973

DUNGENBECK, den 5. 6. 1973

Siegel L.S. GEZ. HACKE
 Stadt-/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluss vom 27. 2. 1974 in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

Siegel L.S. GEZ. HACKE
 Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis auf Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungstrist vorgebracht werden können, erfolgte am 18. 6. 1973 gem. § 2 Abs. 6 BBAUG ortsüblich durch AUSHANG
 DUNGENBECK, den 19. 6. 1973

Siegel L.S. GEZ. HACKE
 Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 27. FEB. 1974 gem. § 12 BBAUG ortsüblich durch DAS AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS PEINE NR2/74 MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH

Siegel L.S. GEZ. HACKE
 Stadt-/Gemeindedirektor

DUNGENBECK, den 27. FEB. 1974